

unter Konrad von Landsberg, Dietrich dem Bedrängten und Heinrich dem Erlauchten zeigen. Am hervorragenden Gesamteindruck des Registerbandes können derartige Einzelheiten jedoch nichts ändern.

Berlin

Michael Lindner

ECKHART LEISERING (Bearb.), Regesten der Urkunden des Sächsischen Hauptstaatsarchivs Dresden 1366–1380, hrsg. vom Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden (Veröffentlichungen des Sächsischen Staatsarchivs, Reihe A: Archivverzeichnisse, Editionen und Fachbeiträge, Bd. 15), Mitteldeutscher Verlag, Halle a. d. S. 2012. – 480 S., geb. (ISBN: 978-3-89812-949-7, Preis: 50,00 €).

Mit dem anzuzeigenden Regestenband ist zuerst der erfreulich rasche Fortgang quellenerschließender Grundlagenforschung im mitteldeutschen Raum zu konstatieren: Im Jahr 2003 legte Eckhart Leisering bereits einen Teil der Dresdener Urkundenregesten (1351–1365) vor. Jetzt stellt er der Forschung zur mittelalterlichen Geschichte den Folgeband für die Jahre bis 1380 zur Verfügung.

Die Einleitung (S. 7–13) geht auf einige markante Schwerpunkte der politischen Entwicklung der behandelten Jahre und deren Niederschlag im Schriftgut ein. Den Aufbau und den Inhalt der jeweiligen Regesten erläutert die Anordnung der Regestierungsangaben (S. 14–17). Das Verzeichnis der Provenienzen (S. 18–25) ermöglicht die schnelle Feststellung des ursprünglichen Empfängers der Texte. Die Konkordanz der Signaturen und Regestennummern (S. 26–31) dient der Auffindung der Regestennummer, wenn die Archivsignatur der entsprechenden Urkunde bereits bekannt ist. Die Abkürzungs-, Quellen- und Literaturverzeichnisse (S. 32–38) runden die vielfältigen Hilfen zur Benutzung des Bandes ab.

Insgesamt bietet das besprochene Opus 640 Regesten, die sich aus 636 fortlaufenden Nummern sowie vier später eingebauten Nachträgen (43a, b sowie 151a und 410a) zusammensetzen. Davon entfallen 147 Einträge auf Stücke, die einen der drei wettinischen mark- und landgräflichen Brüder zum Aussteller haben. Von Kaiser Karl IV. erhielten die meißnischen Fürsten 24, von dessen Sohn Wenzel als böhmischer König zwei und ab 1376 als römisch-deutscher König sechs Urkunden. Trotz offenkundiger Probleme zwischen den drei mark- und landgräflichen Brüdern, Friedrich, Balthasar und Wilhelm, konnten Teilungen bis 1382 vermieden werden. Dazu waren jedoch beständig aufwendige Verhandlungen untereinander nötig; zuerst, um das gemeinschaftliche Herrschen zu gestalten. Als das nicht mehr möglich war, regelten Verträge die abwechselnden Vormundschaften bis zu dem Zeitpunkt, als die drei Wettiner eine Aufteilung der gesamten Einkünfte vornahmen. Die darüber Auskunft gebenden Dokumente – zum Beispiel die Verträge von Altzella 1371 und Jena 1378 sowie die sogenannte Neustädter Örtung 1379 – sind eingehend berücksichtigt. Der politische Druck Kaiser Karls IV., der die wettinischen Lande mit seinen zumeist unter dem einigenden Band der Böhmisches Krone zusammengefassten Besitzungen auf drei Seiten umklammerte, hielt die Wettiner nicht davon ab, die territoriale Expansion und den Rechteerwerb der vorhergehenden Jahre fortzusetzen. Wichtige Erwerbungen, wie das bis dahin braunschweigisch-welfische Sangerhausen oder ehemals hennebergisches Gebiet, kamen in dieser Zeit an sie. Misserfolge, wie im Mainzer Erzbistumsstreit (1373–1378) oder in der gescheiterten Verschwörung gegen Kaiser Karl IV. 1371/72, lassen sich anhand der Regesten ebenfalls nachvollziehen. Als die hessischen Landgrafen im Sternerkrieg gegen eine erdrückende Übermacht ihrer Feinde Anfang der 1370er-Jahre in große Schwierigkeiten gerieten, fanden sie nachhaltige Hilfe bei den

Wettinern. Dafür mussten die Hessen eine Erbverbrüderung mit den Meißnern eingehen (9. Juni 1373), die der Kaiser später (13. Dezember 1373), als alle Probleme ausgeräumt waren, auch bestätigte. Der Erbfall, der nie eintrat, hätte zum Anfall der hessischen Landgrafschaft an die Wettiner geführt. Textzeugnisse aus dem politischen Umfeld und flankierende Schriftstücke (Bündnis vom 8. Juni 1373 und Belehnungsurkunde vom 6. Dezember 1373) dieses diplomatischen Meisterstückes der meißnisch-thüringischen Fürsten sind im vorliegenden Band präsent. Dass alle dazugehörigen Überlieferungen im Original nur im Archivgut der wettinischen Seite zu finden sind, lässt auch eine Aussage über deren vordergründiges Interesse an der Erbverbrüderung zu. Die kaiserliche Bereitschaft, den hessisch-meißnischen Abmachungen zuzustimmen, geht auf den guten Stand der Wettiner, vor allem Markgraf Wilhelms, am Hofe des Herrschers zurück. Der gelegentlich gegen die beiden Urkunden Karls IV. vom 4. Juni 1374 und vom 21. Mai 1375 (Nr. 352, 389) erhobene Fälschungsverdacht ist inhaltlich unbegründet. Die formalen Auffälligkeiten des ersten Stücks (Datierung, Schrift, gesamtes äußeres Erscheinungsbild) gehen auf dessen Entstehung außerhalb der Kanzlei zurück. Der zweite Text, dessen Siegel beschädigt ist, fügt sich problemlos in die Vielzahl der vom Kaiser überlieferten Stadterhebungsurkunden ein. Zahlreiche andere weltliche Herrschaftsträger und viele geistliche Institutionen sind ebenfalls in den Regesten vertreten: die Kurfürsten, Erzmarschälle und Herzöge von Sachsen-Wittenberg aus askanischem Hause, deren schriftliches Erbe 1423 an die Wettiner kam. Dazu kleine Herrschaftsträger, wie die Burggrafen von Meißen, die Herren von Colditz und die von Riesenburg, zahlreiche Städte und Bürger, das Hochstift Meißen, die Klöster Altzelle, Buch, Mühlberg, Nimbschen, Reinsdorf, Weißenfels sowie die Stifte Bibra, Lauterberg, St. Thomas in Leipzig und Deutsch-Ordenshäuser. Am Ende steht ein ausführliches Register der Orts- und Personennamen, in das auch Sachbegriffe eingegangen sind (S. 389-476).

Berlin

Michael Lindner

AREND MINDERMAN (Bearb.), Urkundenbuch der Bischöfe und des Domkapitels von Verden (Verdener Urkundenbuch, 1. Abteilung), Bd. 3: 1380–1426 (Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden, Bd. 39 = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 260), Landschaftsverband der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden, Stade 2012. – LXXXVIII, 1485 S. mit Abb., geb. (ISBN: 978-3-931879-52-5, Preis: 55,00 €).

Seit mehreren Jahrzehnten kommt die Edition der mittelalterlichen Urkundenbestände Niedersachsens zügig voran. In Dutzenden Bänden, die größtenteils von Archivaren bearbeitet wurden, liegen mittlerweile gewichtige Urkundenbücher niedersächsischer Klöster und Stifte, Städte und Adelsfamilien vor. Um die Erschließung der Urkunden des einstigen Bistums Verden war es bislang schlecht bestellt. Dem Landschaftsverband der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden in Stade, der Landschaft des ehemaligen Fürstentums Lüneburg (Lüneburgische Landschaft) und der Stadt Verden ist es zu verdanken, dass der Historiker Arend Mindermann 1997 mit der Edition des Urkundenbuchs der Bischöfe und des Domkapitels Verden betraut wurde. Die zügige, verlässliche und sorgfältige Arbeitsweise Mindermanns hat das Vertrauen der Geldgeber gerechtfertigt. Nach nur vierjähriger Bearbeitungszeit erschien 2001 der erste Band mit den Urkunden bis 1300 auf 1.028 Druckseiten, 2004 der zweite Band mit den Urkunden von 1300 bis 1380 im Umfang von 1.298 Druckseiten,